

[rkb-recht.de](http://rkb-recht.de) Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

An die  
BKK Mobil Oil

29218 Celle

per Fax: 05141/.....

Hannover, den 25.06.2014  
Aktenzeichen: Ko 123/2014  
(Bitte stets angeben)

**Ihr Zeichen: 00000000000**  
**Frau XXXXXXXXXXXXXXX**

**PETER KOCH**

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

**DR. JENS GROTE**

Versicherungsrecht  
Gesellschaftsrecht

**JENS ABRAHAM**  
MAG. RER. PUBL.

Verwaltungsrecht  
Sozialrecht

Hohenzollernstraße 25  
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182  
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: [koch@rkb-recht.de](mailto:koch@rkb-recht.de)  
Internet: [www.rkb-recht.de](http://www.rkb-recht.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Übersendung der Versicherungsakte und begründen unseren Widerspruch wie folgt:

Unsere Mandantin wendet sich gegen die Einstellung der Krankengeldzahlung mit Ablauf des 00.00.2014 im Bescheid vom 00.00.2014. Der angefochtene Bescheid bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf eine „*Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)*“. Nach dieser Stellungnahme habe sich der Gesundheitszustand unserer Mandantin angeblich gebessert. Eine solche Feststellung können wir den Akten nicht entnehmen:

**1.**

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht grundsätzlich von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt. Unsere Mandantin hatte sich für den hier maßgeblichen Bezugszeitraum zuletzt am 00.00.2014 bei Frau Dr. AAAAAAAA vorgestellt. Diese hatte Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich bis 00.00.2014 bescheinigt. Der entsprechende Zahlschein ist in der Akte leider nicht vorhanden, er muss Ihnen jedoch vorgelegen haben, denn das Krankengeld wurde den Angaben der Ärztin entsprechend zunächst ausgezahlt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug des Krankengeldes wurden von unserer Mandantin somit nachgewiesen.

**2.**

Gemäß § 275 Abs. 1 Nr. 3 SGB V ist die Krankenkasse verpflichtet, bei Arbeitsunfähigkeit in bestimmten Verdachtsfällen eine gutachtliche Stellungnahme des MDK einzuholen. Dieses ist vorliegend mit SFB-Bogen vom 00.00.2014 geschehen. Die Anfrage bezieht sich auf die Plausibilität der Arbeitsunfähigkeit. Insbesondere sollte die Frage beantwortet werden, ob ein Leistungsbild für den allgemeinen Arbeitsmarkt in Teilzeit mit 30 Stunden wöchentlich besteht. Der MDK hat mit Datum 00.00.2014 lediglich einen kurzen Vermerk dahingehend abgegeben, dass die Arbeitsunfähigkeit am 00.00.2014 beendet ist. Des Weiteren ist die Rubrik angekreuzt, dass aus medizinischer Sicht keine weitere Arbeitsunfähigkeit besteht.

Diese kurze Antwort ist keine gutachtliche Stellungnahme im Sinne des Gesetzes und deshalb auch nicht geeignet, die Einstellung des Krankengeldes zu rechtfertigen. Der Gutachter des MDK wertet weder Befunde aus, noch stellt er eigene Diagnosen, noch nimmt er eine eigenständige Beurteilung des Restleistungsvermögens unserer Mandantin vor. Die Antwort des MDK ist für eine Entscheidung über den Weiterbezug des Krankengeldes schlicht nicht verwertbar. Eine gutachtliche Stellungnahme im Sinne des Gesetzes verlangt im Mindesten, dass der begutachtende Arzt sich mit den ihm bekannten Befunden und Diagnosen der behandelnden Ärzte auseinandersetzt, einen Bezug zum Leistungsvermögen des Versicherten herstellt und eine eigenständige Beurteilung abgibt. Davon ist im vorliegenden Fall nicht ansatzweise etwas zu erkennen.

Wir beantragen deshalb,

den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Krankengeld gemäß der ärztlichen AU-Bescheinigungen weiterzuzahlen.

Das Recht auf erneute gutachtliche Überprüfung bleibt davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Koch  
Rechtsanwalt